

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 45 (1998)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Eingespielte Krisen- und Katastrophenorganisation  
**Autor:** Reinmann, Eduard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-368997>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Die Swisscom AG gewährleistet die Zivilschutznetze**

# Eingespielte Krisen- und Katastrophengesellschaft

**Mit der Privatisierung des Fernmeldewesens auf den 1. Januar 1998 stellt sich die Frage, ob die vorbereiteten, jedoch nicht durchgeschalteten Zivilschutznetze weiterhin gewährleistet seien. Wie Erich Beck, bei der Swisscom AG zuständig für die Kommunikation in ausserordentlichen Lagen, bestätigte, wurden alle von der Telecom gegenüber dem Zivilschutz und weiteren Katastrophengesellschaften eingegangenen Verpflichtungen von der Swisscom AG übernommen. «Die Swisscom AG verfügt über eine eingespielte Krisen- und Katastrophengesellschaft», sagt Erich Beck. Er denkt dabei insbesondere an die Telecom Brigade 40, deren Kommandant er ist.**

EDUARD REINMANN

Das Gesetz und die Verordnung über die Fernmeldedienste (siehe Kasten) regeln die Leistungen, welche die Anbieterinnen von Fernmeldediensten in ausserordentlichen Lagen zu erbringen haben und welches die nutzniessenden Organe sind. Grundsätzlich bestellen die mit der Bewältigung ausserordentlicher Lagen betrauten Organe die benötigten Leistungen bei einer Fernmeldedienstanbieterin ihrer Wahl. Es gilt also auch in diesem Bereich freie Konkurrenz durch öffentliche Ausschreibung. Ferner kann der Bundesrat Fernmeldedienstanbieterinnen, deren Anlagen oder Dienste in ausserordentlichen Lagen wesentlich sein könnten, verpflichten, sich im Hinblick auf solche Situationen zu organisieren, und er kann gegebenenfalls das notwendige Personal zum Dienst verpflichten. In der Praxis ist jedoch die Swisscom AG heute die einzige Anbieterin von Dienstleistungen für ausserordentliche Lagen. Mit ihrer Infrastruktur bietet sie Gewähr für sichere Kommunikation sowie Sicherheit des Materials und der Anlagen. Dazu Erich Beck: «Alle Vorbereitungen und Massnah-

men müssen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit verantwortbar sein. Die Swisscom AG kann die bestehenden Ressourcen und Synergien optimal zugunsten der Gesamtverteidigung nutzen und einsetzen.»

### Verlässliche Partnerschaft

Aus der Sicht der Benutzer ist es sicher von Vorteil, wenn sie es im sensiblen Bereich der Sicherheit mit einem einzigen Partner zu tun haben. Zweifel an der zukünftigen Zusammenarbeit mit der Swisscom haben keine Grundlage. Es gilt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Swisscom AG auch nach einem eventuellen Börsengang zu mindestens 51 Prozent im Besitz des Bundes bleibt. Dieser muss deshalb ein Interesse daran haben, dass die während Jahren aufgebauten guten Leistungen im Dienste der Sicherheit bei der Swisscom AG bleiben.

Bei genauer Betrachtung lassen sich aus dem Übergang von einer staatlichen Institution an ein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen sogar noch Vorteile ableiten. «Wir wollen flexibler werden und benutzerspezifische Bereitschaftsgrade erstellen», betonte Erich Beck.

«Wir wollen unsere Synergien optimal zugunsten der Gesamtverteidigung nutzen und dabei auch die für den Steuerzahler günstigste Lösung im Auge behalten.» Die Swisscom AG reagiert auch auf den heute geradezu rasanten Technologiewandel. Die Zeiten des manuellen Netzes sind vor-

bei, wie Erich Beck erläuterte. Das vorbereitete B-Netz wird in nicht allzuferner Zukunft durch ein automatisches Netz abgelöst, das flächendeckend und autonom funktioniert. Die Vorbereitungen für Teile der Armee laufen bereits. «Sicherheitsnetz Funk» oder Bündelfunknetz ist ein weiteres Zauberwort für die Kommunikation in ausserordentlichen Lagen.

Der Beauftragte des Bundesrates für die Koordinierte Übermittlung der Gesamtverteidigung hat, gestützt auf verschiedene Angebote, die Swisscom als Erbauer und Betreiber für das zukünftige Sicherheitsnetz Funk auf der Basis TETRAPOL gewählt.

Dieses Netz wird die Kommunikation im Bereich der Organisationen mit Sicherheitsaufgaben grenz- und organisationsübergreifend mit gentigender Stör- und Abhörsicherheit sicherstellen. Die Leistungsfähigkeit wurde mit einem Versuchsnetz im Tessin überprüft; die Resultate waren durchwegs positiv.

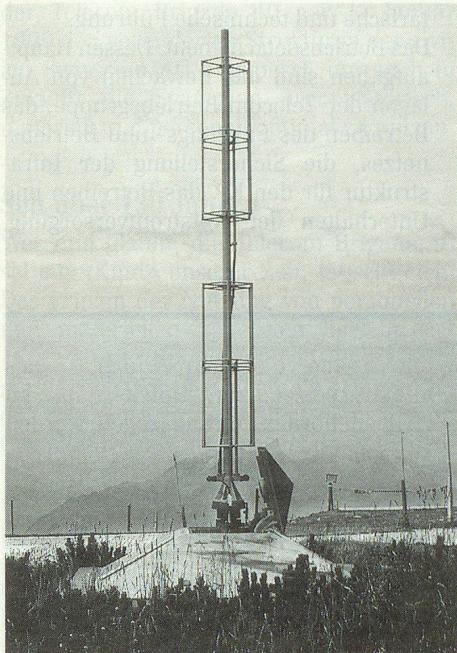
### Die Krisenorganisation

Für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen verfügt die Swisscom über eine Alarm- und Bereitschaftsorganisation mit kurzer Interventionszeit und klaren Verantwortlichkeiten. Eine Alarmstelle sichert die Erreichbarkeit und die Sofortmassnahmen rund um die Uhr. Entscheidungsträger und Fachspezialisten können mit modernsten Kommunikationsmitteln



Das gesamte Netz der Swisscom wird durch Netzmanagementzentren überwacht.

rasch erreicht werden. Besondere mobile Ausrüstungen für die Sicherstellung der Kommunikation in a.o. Lagen sind vorhanden, sie werden im Turnus im Normalbetrieb eingesetzt, um Stillstandsschäden zu verhindern. Der Einsatz der mobilen Mittel wird periodisch im Massstab 1:1 geübt. Organisation und Mittel haben sich im echten Einsatz, wie zum Beispiel Ein-



Ausfahrbare Antennen sichern die Rundspruchversorgung mit UKW in a.o. Lagen,

satz von mobilen Natel-Basisstationen bei den Überschwemmungen in Brig. bewährt. Kompetente Krisenstäbe auf Stufe der Generaldirektion, in den Regionen und den Geschäftsstellen übernehmen die Führung in a.o. Lagen.

### Die Telecom Brigade 40

In der Öffentlichkeit ist es nur wenig bekannt, dass eine militärische Einheit, nämlich die Telecom Brigade 40 (Tc Br 40) mit einem Bestand von rund 6300 Mann, den Betrieb der landesweiten Kommunikation mit personellen und materiellen Mitteln der Swisscom AG primär zugunsten der Gesamtverteidigung sicherstellt. Dazu gehören die landesweite Telekommunikations-, Radio- und TV-Versorgung. Die Personalunion zivile/militärische Funktion von Kader und Fachspezialisten ist die personelle Basis der Telecom Brigade und garantiert einen reibungslosen Einsatz. Die Telecom Brigade 40 stellt nicht nur in Kriegszeiten die öffentliche Telekommunikation sicher. Sie kommt beispielsweise auch bei Zerstörungen durch Naturkatastrophen zum Einsatz und garantiert eine optimale Nutzung der zivilen Mittel in ausserordentlichen Lagen.

Auch in die Truppenkörper sind die Telecom-Organe integriert. Die zirka 180 in Stäben und Einheiten der Armee eingeteilten Telecom-Offiziere und -Unteroffiziere stellen sicher, dass die Anlagen der Swiss-

## Durchschaltung der vorbereiteten Zivilschutznetze

Die Zivilschutznetze werden, mit Ausnahme der aktiven Amtsanschlüsse, in Friedenszeiten von den beteiligten Instanzen vorbereitet, nicht aber durchgeschaltet. Ihre Betriebsbereitschaft ist innert 24 Stunden sichergestellt. Die Zuständigkeit und das Vorgehen für die Schaltung der vorbereiteten ZS-Netze (örtliche und überörtliche) sind wie folgt geregelt:

### Bei einem Aufgebot des Zivilschutzes durch den Bundesrat:

Der Schaltauftrag an die Swisscom wird durch das Bundesamt für Zivilschutz so erteilt, dass die Verbindungen und Anschlüsse bei Abschluss des Teil-Aufgebots 333 (Bereitstellen der vorhandenen Anlagen und des Materials) zur Verfügung stehen.

### Bei einem Aufgebot des Zivilschutzes durch die Kantonsregierung:

Der Schaltauftrag für das betreffende kantonale Führungsnetz und alle Zivilschutznetze der örtlichen Zivilschutzorganisationen des Kantons wird durch die Kantonsregierung (Staatskanzlei) an die «Alarmstelle der Swisscom» oder an das Kommando Telecom Brigade 40 (das ist die militärische Organisation der Swisscom) erteilt.

### Bei einem Aufgebot des Zivilschutzes durch die Gemeindebehörde:

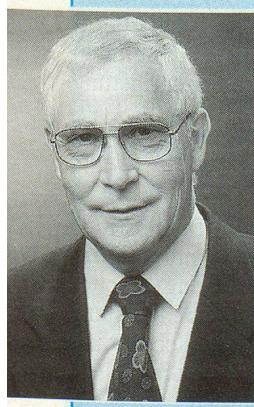
Der Dienstchef des Übermittlungsdienstes der ZSO erteilt der Alarmstelle der Swisscom oder dem Kommando Telecom Brigade 40 bei der Generaldirektion der Swisscom in Bern den Schaltauftrag unter Angabe der Leitungsnummern für die benötigten Leitungen und Anschlüsse telefonisch und mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung.

## Neuer Kommandant der Telecom Brigade 40

**Der Bundesrat hat Oberst Erich Beck zum neuen Kommandanten der Telecom Brigade 40 mit Beförderung zum Brigadier ernannt. Der 55jährige Milizoffizier hat sein nebenamtliches Kommando am 1. Januar 1998 angetreten.**

Gleichzeitig hat der Bundesrat den bisherigen Kommandanten, Brigadier Peter Sollberger, unter Verdankung der geleisteten Dienste auf den 31. Dezember 1997 vorzeitig aus seinem Kommando entlassen. Er hat damit einem Ersuchen von Brigadier Sollberger um vorzeitige Entlassung aus dem

nebenamtlichen Kommando der Telecom Brigade 40 entsprochen. Oberst Erich Beck, 1942, von Sumiswald BE, Milizoffizier, trat nach seiner Berufslehre als Elektromonteur in die Telecom PTT ein, wo er sich zum Fernmeldespezialisten weiterbilden liess. Berufsbegleitend absolvierte er an der Ingenieurschule Grenchen/Solothurn ein Studium, das er mit dem Diplom eines Elektroingenieurs HTL abschloss. Seit 1971 ist Erich Beck in verschiedenen Stabs- und Führungspositionen der Generaldirektion Telecom PTT tätig. Heute ist er verantwortlich für alle sicherheitsrelevanten Aufgaben der Telecom PTT. In der Armee kommandierte er die TT Betriebsgruppe 18 und war zugeteilter Stabsoffizier im Stab Feldtelegrafen- und Feldtelefondienst. Seit 1995 ist er Stabschef der Telecom Brigade 40.



com AG effizient für die Belange der Gesamtverteidigung eingesetzt werden können. Sie bilden die Brücke zwischen der Telecom Brigade 40 als Betreiberin und Eigentümerin der Swisscom-Anlagen und den Organen der Armee als Benutzer. In ihren Aufgabenbereich gehört die Beratung der Kommandanten und der Chefs der Übermittlungsdienste sowie die Ausbildung der Übermittlungsdienste in der Anschlusstechnik.

### Qualifizierte Fachleute

Die Tc Br 40 setzt sich mit wenigen Ausnahmen aus Personal der Swisscom AG zusammen und umfasst:

- Den Brigadestab mit einem militärischen und einem technischen Bereich.

- Vier regionale Führungsstäbe können bei Bedarf unter der Leitung eines Kommandanten einer Telecom Betriebsgruppe zur Entlastung oder bei Ausfall des Brigadestabes eingesetzt werden. Ihnen werden je nach Lage mehrere Telecom Betriebsgruppen zugewiesen.
- Die Telecom Stabsbetriebsgruppe stellt mit der Einsatzzentrale das nationale Netzmanagement sicher und koordiniert den Einsatz der Radio- und Fernsehsender. Sie ist zudem für die Infrastruktur des Brigadestabes verantwortlich und verfügt über die personelle Einsatzreserve der Tc Br 40.
- Die Telecom Betriebsgruppen 1-17. Diese entsprechen bezüglich Gebiet, Aufgaben und Personal den 17 Swisscom-Geschäftsstellen. Sie sind in einen
- Stab und in Detachemente analog der zivilen Organisation gegliedert und durch den Leiter der entsprechenden Geschäftsstelle als Kommandant im Grade eines Majors oder Oberstleutnants geführt.
- Den Stab mit dem Stabschefs, dem Verbindungsoffizier, dem Nachrichtenoffizier, dem AC-Schutzaufzoffizier, dem Quartiermeister und dem Bauchef. Der Stab dient dem Kommandanten für die militärische und technische Führung.
- Das Betriebsdetachement. Dessen Hauptaufgaben sind das Bewachen von Anlagen der Telecom Betriebsgruppe, das Betreiben des Führungs- und Betriebsnetzes, die Sicherstellung der Infrastruktur für den KP, das Betreiben und Unterhalten der Notstromversorgung.

## Aus Fernmeldegesetz und -verordnung

**Die Wahrung wichtiger Landesinteressen ist im Fernmeldegesetz und der zugehörigen Verordnung über Fernmeldedienste festgeschrieben. Nachstehend die relevanten Auszüge:**

### Fernmeldegesetz Art. 47 – Kommunikation in ausserordentlichen Lagen:

Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten in ausserordentlichen Lagen, insbesondere für Kommunikationsbedürfnisse der Armee, des Zivilschutzes, der Polizei, der Schutz- und Rettungsdienste sowie der zivilen Führungsstäbe, zu erbringen haben. Er regelt ihre Abgeltung und trägt dabei den Eigeninteressen der Dienstanbieterinnen angemessen Rechnung.

Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten. Bezuglich der Fernmeldeanlagen bleiben die Bestimmungen über die Beschlagnahme vorbehalten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Militärgesetzes.

### Fernmeldegesetz Art. 48 –

#### Einschränkung des Fernmeldeverkehrs:

Der Bundesrat kann die Überwachung, die Einschränkung oder die Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn eine ausserordentliche Lage oder andere wichtige Landesinteressen es erfordern. Er regelt die Entschädigung für diese Auf-

gaben, wobei er das Eigeninteresse der Beauftragten angemessen berücksichtigt. Die Massnahmen nach Absatz 1 begründen weder einen Anspruch auf Schadensersatz noch auf Rückerstattung von Abgaben.

### Verordnung Art. 56 –

#### Leistungen in ausserordentlichen Lagen:

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können zugunsten der mit der Bewältigung ausserordentlicher Lagen beauftragten Organe zur Sicherstellung folgender Leistungen herangezogen werden:

- a. Dienste der Grundversorgung;
- b. Datenübertragung hoher Kapazität;
- c. Zurverfügungstellung von Mietleitungen. Sie müssen zu diesem Zweck die notwendigen Vorbereitungsmassnahmen treffen. Bei Bedarf müssen sie die Mitbenutzung ihrer Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie das Abhalten von Übungen erlauben, soweit der ordentliche Betrieb ihrer Dienste nicht beeinträchtigt wird.

### Verordnung Art. 57 –

#### Berechtigte Organe:

Folgende Berechtigte können aus den in Artikel 56 erwähnten Leistungen Nutzen ziehen:

- a. Armee, Zivilschutz, wirtschaftliche Landesversorgung und zivile Führungsstäbe;
- b. Polizei, Feuerwehr sowie diejenigen Organe, die vom Gemeinwesen mit Rettungs- und Sanitätsaufgaben betraut sind;

- c. die Organe, die nach Artikel 67 des Militärgesetzes zur Hilfeleistung an zivile Behörden herangezogen werden können.

### Verordnung Art. 59 –

#### Verpflichtung von Personal:

Der Bundesrat kann Fernmeldedienstanbieterinnen, deren Anlagen oder Dienste in ausserordentlichen Lagen von Bedeutung sind, verpflichten, sich im Hinblick auf solche Situationen zu organisieren. Er kann gegebenenfalls das notwendige Personal zum Dienst verpflichten.

### Verordnung Art. 61 –

#### Einschränkung des Fernmeldeverkehrs:

Das Departement kann anordnen, dass der zivile Fernmeldeverkehr auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt wird, die bei ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben. Die Nationale Alarmzentrale kann den Fernmeldeverkehr in ausserordentlichen Lagen für höchstens 36 Stunden nach Absatz 1 einschränken lassen. Sie informiert das Bundesamt unverzüglich. Die Fernmeldedienstanbieterinnen können den Fernmeldeverkehr für höchstens 36 Stunden einschränken, wenn sie eine Überlastung des Netzes feststellen.

### Verordnung Art. 62 –

#### Vorbereitungsmassnahmen:

Der oder die Beauftragte des Bundesrates für die Koordination der Übermittlung im Rahmen der Gesamtverteidigung bereitet zusammen mit den Fernmeldedienstanbieterinnen die Massnahmen nach Artikel 61 Absatz 1 vor. Der Bund trägt die Kosten der Vorbereitungsmassnahmen.

die Bewirtschaftung der Ausrüstungs-, Ersatzteil-, Werkzeug- und Apparate-Reserven nach Prioritäten der Gesamtverteidigung, der Transport- und Reparaturdienst, die Sicherstellung des ACSchutzes.

- Die Detachemente Vermittlung und Übertragung, Leitungsnetze, Radio und Fernsehen, Übermittlungsnetze sowie das EDV.

Mit OTF-Revisio 99 wird die Organisation der Telecom Brigade 40 per 1. Januar 1999 den veränderten Strukturen der zivilen Swisscom AG angepasst, um auch in Zukunft die Synergien organisatorisch, materiell und personell optimal zu nutzen.

### Seit über 130 Jahren

Wer nun glaubt, die Telecom Brigade 40 sei ein «Kind» unserer Zeit, täuscht sich. Das Prinzip der Nutzung von personellen und materiellen Synergien besteht seit 1866, als der Bundesrat den Churer Telegrafenchef Melchior Koch als «Dirigenten der Militärtelegrafen» für den Kanton Graubünden bestimmte. Schon Jahre zuvor, nämlich 1853, hatte die Telegrafenwerkstatt Bern den Morseapparat für militärische Bedürfnisse umgebaut. Im Jahr 1872 wirkte erstmals eine Ad-hoc-Telegrafenabteilung bei Divisionsmanövern mit. Mit Verordnungen wurde 1889, 1901 und 1913 die Zusammenarbeit zwischen dem zivilen und militärischen Telegrafendienst geregelt und den jeweiligen technischen und organisatorischen Bedürfnissen angepasst. Am 31. Juli 1914 wurde die Schweizer Armee über das gut ausgebauten zivile Telegrafennetz mobilisiert. 1940 wurden in Brugg die ersten 20 Feldtelegrafen-Unteroffiziere ausgebildet und zur Entlastung der Feldtelegrafen-Offiziere in den Telegrafen-Kompanien eingesetzt. Die Erfahrungen aus dem Aktivdienst im Zweiten Weltkrieg sowie die enorme technische Entwicklung im Fernmeldebereich bewirkten im Dezember 1947 die vierte Verordnung über den Feldtelegrafen- und Feldtelefondienst. Im Sommer 1948 wurde innerhalb des Fernmeldebewesens der PTT eine neue militärische Organisation geschaffen. Damit war eine solide Basis gegeben. Von 1947 bis 1987 wurden verschiedene kleinere Umstrukturierungen in Anlehnung an die interne PTT-Struktur vorgenommen. Die Reorganisation der Fernmeldedirektionen 1988 und des Fernmeldedepartements der Generaldirektion PTT im Jahr 1989 erforderte eine grundsätzliche Neuorganisation. Mit «Armee 95» wurde der Feldtelegrafen- und Feldtelefondienst zur Telecom Brigade 40 und damit zu einem grossen Verband der Schweizer Armee. □

### Swisscom SA donne sa garantie pour les réseaux de la protection civile

## Une organisation de crise et de catastrophe bien entraînée

**rei. La privatisation des télécommunications au 1<sup>er</sup> janvier 1998 a incité à se demander si le réseau de la protection civile, qui est préparé mais non interconnecté, nous est toujours garanti. Comme nous le confirme Erich Beck, le responsable de Swisscom SA en matière de communications dans des situations extraordinaire, Swisscom SA a pris à sa charge tous les engagements que Télécom avait pris envers la protection civile et l'organisation de catastrophe. Erich Beck nous affirme que Swisscom SA dispose d'une organisation de crise et de catastrophe bien entraînée. Il pense ainsi à la brigade Télécom 40 dont il est le commandant.**

La loi et l'ordonnance relatives aux télécommunications énumèrent les prestations que doivent fournir les instances qui offrent des services de télécommunication dans des situations extraordinaire. Elles déterminent quels organes ont droit à ces prestations. En principe, les organes char-

gés de maîtriser des situations extraordinaire commandent les lignes dont elles ont besoin auprès d'une instance qui offre des services de télécommunication, selon leur libre choix. Dans ce domaine aussi, il s'agit de maintenir une concurrence libre, par des mises au concours officielles. En outre, le Conseil fédéral a la possibilité d'obliger les instances qui offrent des services de télécommunication et dont les installations ou les services sont importants dans des situations extraordinaire, à s'organiser en vue de telles situations. Le cas échéant, il peut décréter une obligation de servir pour le personnel nécessaire. Dans la pratique cependant, Swisscom SA est la seule instance qui offre aujourd'hui des services de télécommunication dans des situations extraordinaire. Son infrastructure lui permet de fournir des communications, du matériel et des installations fiables. A ce propos, Erich Beck ajoute qu'il faut pouvoir répondre de la rentabilité des préparatifs et des mesures en question. Swisscom SA est à même d'utiliser et d'en-



Les troupes et les organes de la défense générale disposent de raccordements préparés au réseau de Swisscom.